

Verein für Bewegungsspiele Bodelshausen 1906 e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Bei dieser Beitragsordnung müssen alle §§ als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben. Die Ordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Unterjährige Vereinseintritte werden 3 Monate nach Eintritt, spätestens bis 30. September, anteilig der Mitgliedsmonate eingezogen.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Mitglieder unter 18 Jahre	€ 53,00
02	Mitglieder über 18 Jahre	€ 80,00
03	AZUBI, Schüler und Studenten *	€ 53,00
04	Ehrenmitglieder	frei
05	Ehepaare	€ 130,00
06	Familien mit Kinder	€ 130,00

Abteilung Tennis

08	Mitglieder unter 18 Jahre	€ 66,00
09	Mitglieder über 18 Jahre	€ 145,00
10	AZUBI, Schüler und Studenten	€ 120,00
04	Ehrenmitglieder	frei
05	Ehepaare	€ 230,00
06	Familien mit Kinder	€ 250,00

* jährlicher Nachweis (Schülerausweis oder Immatrikulationsbescheinigung) erforderlich.

1. Ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklasse 03 -10 müssen beantragt die Begründung mit entsprechenden Unterlagen (Schülerausweis oder Immatrikulationsbescheinigung) jährlich nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebener Beiträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 und 10.

3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Baden-Württemberg e.V. (WLSB) die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der WLSB festgelegten Sätze.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 10. April eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten Ihre Beiträge bis spätestens 30.04. eines Jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5,00 pro Mahnung erhoben.
7. Erfolgt der Vereinsaustritt unterjährig ist der Verein berechtigt bis zum Ende des Jahres die Beiträge zu verlangen. Kulanterweise kann der Vorstand 50% des zuviel bezahlten Beitrag zurückerstatten.
8. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtausschusses gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

Tennisplätze (Freigelände) Nichtmitglieder € 10,00

- 1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind
- 2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonten

Kreissparkasse Tübingen IBAN: DE71 6415 0020 0003 0194 45
VR Bank Tübingen IBAN: DE18 6406 1854 0034 3720 08

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur in schriftlicher Form bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.

Bodelshausen, 27. Januar 2018

Gez. die Vorstandschaft